

Das Porto für Postanweisungen beträgt:

Benennung der Länder.	Weistbetrag einer Postanweisung.	Tare.		Die Ausstellung der Postanweisung hat zu erfolgen in	Auf dem Abschnitte sind zulässig:	Bemerkungen.
		Gebühr.	für je			
Deutschland (Reichspostgebiet, Bayern u. Württemberg.)	400 Mark.	20 Pfg. 30 Pfg. 40 Pfg.	bis 100 M. über 100-200 M. über 200 M.	Mark und Pfennig.		
Australien (Britische Kolonien.)		Siehe nachstehend.				
Belgien	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 M.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	Telegraphische Postanweisungen sind zulässig.
Britische Besitzungen bez. Britische Postanstalten in außereuropäischen Ländern, namentlich am persisch. Meerbusen, Ceylon, in China, Cypren, Borneo, Straits-Settlements, Capcolonie, an der Westküste von Afrika, Zanzibar (Stadt), Brit.-Westindien, Neu-Fundland, und Australien. Britisch-Indien siehe unter Indien.	10 Pfund Sterling.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 M. bis London; (ab London siehe Spalte Bemerkungen).	englischer Währung (£ = Pfund Sterling, s = Schillinge d = Pence).	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Die Gebühr für die Uebersetzung ab London wird seitens der Großbritannischen Postverwaltung, welche die Ueberweisung der Postanweisungsbeträge nach d. Bestimmungsgebiete vermittelt, von dem Einzahlungsbetrage in Abzug gebracht, und zwar in Höhe von: 3d. für Beträge bis 2 Pfd. St., 6d. für Beträge von mehr als 2 bis 5 Pfd. St., 9d. für Beträge von mehr als 5 bis 7 Pfd. St. 1s. für Beträge von mehr als 7 b. 10 Pfd. St. Wünsch der Absender auch diese Gebühr zu tragen, so muß er den Betrag der Postanweisung entsprechend höher bemessen. Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens die Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Die Absender werden die Nothwendigkeit hingewiesen gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderer Benachrichtigungskarten in Kenntniß zu setzen. Postanweisungen sind nur zu größeren und wichtigeren Orten zulässig.
Bulgarien	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 M.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	
Canada (einschl. Britisch Columbien, Neu-Braunschweig, Neu-Schottland u. Prinz Edward-Inseln)	50 Dollars.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 M.	Dollars und Cents.	Name und mindestens der Anfangsbuchstabe eines Vornamens des Absenders (bz. die Bezeichnung der Firma des Absenders) und die genaue Adresse desselben müssen angegeben sein. Sonstige Mittheilungen sind nicht statthaft.	Das Postanweisungsformular muß außer dem Namen des Empfängers und der genauen Bezeichnung desselben mindestens die Anfangsbuchstaben eines Vornamens des Empfängers (bz. die Bezeichnung der Firma desselben) enthalten. Dem Bestimmungsort ist der Name der Provinz und des Landes (county) hinzuzufügen. Die Absender werden die Nothwendigkeit hingewiesen gleichzeitig mit der Einlieferung der Postanweisungen die Empfänger von der erfolgten Einzahlung der Beträge mittels besonderer Benachrichtigungskarten in Kenntniß zu setzen.
Cap-Kolonie siehe unter Britische Besitzungen.						Telegraphische Postanweisungen sind nach Dänemark — abgenommen Island und die Färöer — zulässig. Postanweisungen sind zulässig nach St. Thomas, Christiansund und Frederikshavn auf Ste. Urs und St. Jean. Postanweisungen sind zu allen Orten Unter-, Mittel- und Ober-Egyptens bis Wadi-hali einschließlich, sowie nach Suva, zulässig. Telegraphische Postanweisungen sind zulässig nach Alexandria, Kairo, Smailia, Port Saïd und Suez.
Dänemark nebst Island und den Färöer.	360 Kronen.	10 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 M.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	
Dänische Antillen	360 Kronen.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 M.	Kronen und Dere.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	
Egypten	500 Franken.	20 Pfg. mindestens 40 Pfg.	20 M.	Franken und Centimen.	Schriftliche Mittheilungen jeder Art.	